



## **schriftliche Antwort zur Anfrage Nr. F-00736/14-AW-001**

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium

Termin

Zuständigkeit

Dienstberatung des Oberbürgermeisters

Bestätigung

Ratsversammlung

Bestätigung

Eingereicht von

**Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport**

Betreff

**Bauvorhaben "Stadtteilpark Volkmarsdorf" und Nutzung des Grundstücks Schulze-Delitzsch-Straße/Bennigsenstraße durch Wagenplätze**

**Prüfung der Übereinstimmung mit den strategischen Zielen:**

**Sachverhalt:**

### **1. Ist die Stadtverwaltung weiterhin am Erwerb bzw. der Übernahme der Fläche interessiert?**

Die Stadt ist weiterhin an einem Ankauf der Fläche interessiert, um die vollständige Entwicklung als waldähnliche Grünfläche - entsprechend des integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes Leipziger Osten - zu sichern. Diese soll - nach Aufgabe der gewerblichen Nutzung - auch auf den drei Gewerbeflächen umgesetzt werden.

Die Kaufverhandlungen mit der Bahn wurden auf Grund der Besetzung durch die Wagenburgen vorerst jedoch eingestellt.

### **2. Sind die Pläne zur Entwicklung der Fläche als Stadtteilpark weiterhin aktuell? Wenn nein, welche Pläne zur Entwicklung der Fläche gibt es stattdessen?**

Die Pläne sind weiterhin aktuell, außerdem ist die Stadt durch den Planfeststellungsbeschluss im Zusammenhang mit den "Netzergänzenden Maßnahmen im Abschnitt Engelsdorf (a) - Gaschwitz (a) vom 15.06.2011 und der 1. Änderung vom 20.03.2012 an die Umsetzung der Maßnahme gebunden.

### **3. In welchem Zeitraum soll das Vorhaben (Stadtteilpark oder Alternativen) realisiert werden?**

Die Umsetzung der Maßnahme war 2014/2015 geplant. Damit sollte nicht nur der Planfeststellungsbeschluss umgesetzt, sondern auch eine Brachfläche mit erheblichen Altlasten, die sich negativ auf das Stadtbild auswirkt, beseitigt werden.

Auf Grund der Besetzung der Fläche durch die Wagenburgen ist dies nicht möglich gewesen.

**4. Ist aus Sicht der Verwaltung vorstellbar, in die Planungen zur Entwicklung der Fläche die teilweise Nutzung als Wagenplatz zu integrieren.**

Dies ist nicht möglich, da es geltenden Beschlüssen widerspricht und in Beachtung des Fehlens gesetzlicher Grundlagen eine rechtmäßige Zuweisung von Wagenburgen auf dieses Grundstück ausgeschlossen ist.

**Anlagen:**